

ENTWURF

Jagdpachtvertrag über den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Fellbach und der Eigenjagd der Stadt Fellbach

Jagdbogen

zwischen der Jagdgenossenschaft Fellbach
vertreten durch den Gemeinderat der Stadt Fellbach,
dieser vertreten durch die Bürgermeisterin Beatrice Soltys
(nachstehend „Verpächter“ genannt)

und

1..... wohnhaft

2..... wohnhaft

(nachstehend „Pächter“ genannt)

wird folgender Jagdpachtvertrag geschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Um die Lesbarkeit des Jagdpachtvertrags zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen und dritten Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.
2. Der Verpächter verpachtet dem Pächter die gesamte Jagdnutzung auf den Grundstücken, soweit diese zu dem vorstehend bezeichneten Jagdbogen gehören und soweit sie nicht nach § 2 dieses Vertrags von der Verpachtung ausgeschlossen sind. Eine Gewähr für die Größe und die Ergiebigkeit der Jagd wird nicht geleistet.
3. Flächen, die nicht zum Jagdbogen gehören, aber versehentlich mitverpachtet sind, gelten als nicht mitverpachtet. Flächen, die versehentlich bei der Verpachtung ausgeschlossen wurden, kommen zu dem Jagdbogen hinzu. Die Jagdpacht ermäßigt beziehungsweise erhöht sich dementsprechend.
4. Entfällt für die verpachtete Fläche die rechtliche Voraussetzung für einen selbständigen Jagdbogen, so erlischt dieser Vertrag.

§ 2 Pachtgegenstand

1. Der verpachtete Jagdbogen wird wie folgt beschrieben: Jagdbogen gem. beiliegendem Lageplan des Jagdkatasters von Oktober 2022 (Anlage 1). Der dem Vertrag beiliegende Lageplan (Anlage 1) ist Bestandteil dieses Vertrags und in der dem Vertrag beigefügten Fassung wirksam. Macht ein Vertragspartner während der Laufzeit des Vertrages einen Nachbesserungsbedarf am Lageplan geltend, so sind sich die Vertragspartner einig, dass der geltend gemachte Grund für eine Nachbesserung keinen die Nichtigkeit des Vertrags nach sich ziehenden Formfehler darstellt.
2. Ist die Grenze des Jagdbogens eine Straße, ein Waldweg oder ein Wirtschaftsweg, so gilt jeweils deren Mitte als Grenze. Etwas anderes gilt, wenn die Straßen- oder Wegefläche ausdrücklich in den Jagdbogen einbezogen ist.
3. Der Pachtgegenstand hat eine Gesamtgröße (Bruttojagdfläche) von ca. ... ha.
4. Befriedete Flächen (§§ 13, 14 JWMG) und andere Flächen, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf (§ 40 JWMG) betragen ca. ha.
5. Die bejagbare Fläche (Nettojagdfläche) beträgt somit ha.

Von dieser Fläche entfallen auf Wald/Gehölz eine Fläche von ca. ha Wald/Gehölz und auf Feld, Verkehr und Sonstiges ca. ha.
6. Verändert sich die bejagbare Fläche nach § 2 Nr. 5 dieses Vertrags um mehr als 10 %, kann eine entsprechende Anpassung des Vertrags frühestens zu Beginn des nächsten Jagdjahres vereinbart werden.

§ 3 Veränderung des Pachtgegenstands durch Abrundungen

1. Eine Änderung des Pachtgegenstands durch Abrundungen (Angliederung, Abtrennung oder Tausch) nach § 12 Abs. 2 JWMG während der Dauer des Jagdpachtvertrags ist nur mit Zustimmung des Pächters möglich (§ 12 Abs. 6 JWMG).
2. Stimmt der Pächter einer Abrundung nach § 12 Abs. 2 JWMG zu, verändert sich der Pachtgegenstand entsprechend der genehmigten Abrundung.
3. Die Jagdpacht ermäßigt oder erhöht sich entsprechend der Größe der Abrundung.

§ 4 Pachtzeit

1. Die Pachtzeit beginnt am 01.04.2023 und endet am 31.03.2029.
2. Das Pachtjahr beginnt jeweils am 01.04. und endet am 31.03 eines jeden Kalenderjahres.

§ 5 Jagdrecht

1. Die jährliche Jagdpacht für den Pachtgegenstand beträgt Euro (in Worten Euro). Soweit die Einnahmen der Umsatzsteuer unterliegen, ist zusätzlich zum vereinbarten Betrag die hierauf entfallende Umsatzsteuer zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn das für den Verpächter zuständige Finanzamt die Umsatzsteuer ihm gegenüber per Bescheid festsetzt. Insoweit kann auch eine rückwirkende Inrechnungstellung erfolgen.
2. Der Pächter erhält jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres vom Verpächter einen Gebührenbescheid über die für das Pachtjahr zu entrichtende Jagdpacht.
3. Der Jagdpachtbetrag ist jährlich im Voraus bis zum 3. Werktag eines jeden Jagdpachtjahres vom Pächter kostenfrei auf das Konto des Verpächters bei der Volksbank am Württemberg IBAN DE 46 6006 0396 1500 7820 09, BIC GENODES1UTV zu überweisen.
4. Kommt der Pächter mit der Zahlung der Jagdpacht in Verzug, so ist diese Geldschuld während des Verzugs gem. § 288 Abs. 1 BGB mit jährlich fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.
5. Mehrere Pächter haften als Gesamtschuldner für die Jagdpacht nebst etwaiger Verzugszinsen und für alle sonstigen sich aus dem Pachtvertrag ergebenden Verpflichtungen, auch wenn deren Verletzung von Beauftragten und Dritten im Sinne des § 6 dieses Vertrags begangen worden ist.
6. Ist die Pachtzeit nicht auf volle Pachtjahre festgesetzt, so ist für die vor dem ersten vollen Pachtjahr liegende Zeit der Preis auf volle Monate nach oben aufgerundet zu errechnen und bei Abschluss des Vertrages fällig.

§ 6 Beteiligung Dritter an der Jagdausübung

1. Der Pächter darf fünf bis maximal sechs Jagderlaubnisscheine ausgeben.
2. Der Pächter hat dem Verpächter die Erteilung von Jagderlaubnisscheinen und die Bestellung von anerkannten Wildtierschützern unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Arbeitstagen unter Nennung der betreffenden Person anzuzeigen; der Verpächter kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Anzeige Einwendungen erheben. In diesem Fall ist der Pächter verpflichtet, den Jagderlaubnisschein bzw. die Bestellung des anerkannten Wildtierschützers zu widerrufen. Erhebt der Verpächter innerhalb eines Monats nach Zugang der Anzeige über die Erteilung von Jagderlaubnisscheinen bzw. die Bestellung von anerkannten Wildtierschützern keine Einwendungen, gilt dies als Zustimmung.
3. Die Unter- oder Weiterverpachtung sind nur mit Zustimmung des Verpächters zulässig.
4. Die jeweilige Jagderlaubnis bedarf der Schriftform. Sie ist nur gültig, wenn sie – auch bei regionaler Aufteilung der Jagd unter den Mitpächtern – von allen Mitpächtern unterschrieben ist. Gegenseitige Bevollmächtigung ist zulässig. Die Bevollmächtigung ist dem Verpächter mitzuteilen. Der Jagderlaubnisschein wird vom Verpächter durch einen Sichtvermerk gegengezeichnet. Der Pächter wird darauf hinwirken, dass die Jagderlaubnisscheininhaber bei Ausübung der Ihnen übertragenen jagdlichen Befugnisse den Jagderlaubnisschein nebst Sichtvermerk bei sich führen. Der Pächter wird dem Verpächter bei jeder Änderung des Bestandes der Jagderlaubnisscheininhaber unaufgefordert eine aktualisierte Liste der ausgegebenen Jagderlaubnisse übergeben, die die laufenden Nummern der Jagderlaubnisse

und die Vor- und Nachnamen der Jagderlaubnisscheininhaber nebst ihrer Anschrift und KFZ-Kennzeichen enthält.

5. Diese Regelungen gelten nicht für die Erlaubnis von Einzelabschüssen und für die Teilnehmer an Treib-, Drück- und sonstigen Gesellschaftsjagden.
6. Pächter, die nicht ortsansässig sind, oder nicht in der näheren Umgebung des Jagdbogens wohnen, haben einen örtlichen Beauftragten zu bestellen, der Jagdscheininhaber sein muss, damit die Erfüllung der Pflichten des Pächters aus dem Jagdpachtvertrag ggf. auch kurzfristig durch diesen Beauftragten erfolgen kann. Die Auswahl hat im Einvernehmen mit dem Verpächter zu erfolgen.

§ 7 Wildschadensersatz

1. Der Pächter hat für den innerhalb seines Jagdbogens entstehenden Wildschaden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vollen Ersatz zu leisten. § 54 Abs. 3 JWMG bleibt unberührt. Dies gilt auch für etwaige Kosten des Verfahrens in Wildschadenssachen, einschließlich des gerichtlichen Nachverfahrens. Der Pächter verpflichtet sich, in den Weinbergen durch entsprechende Abschüsse den Wildschaden möglichst gering zu halten. Der Schadensersatz wird auf die Höhe der nach diesem Vertrag geschuldeten jährlichen Pachtzahlung für Eigen- und genossenschaftlicher Jagd (als Gesamtsumme) begrenzt.
2. Für die Flächen der Eigenjagd wird § 53 Abs. 1 Satz 3 JWMG entsprechend vereinbart.
3. Der Ersatzpflichtige ist berechtigt, Wildschäden selbst oder durch einen Dritten zu beseitigen (z.B. Wühlschäden von Schwarzwild und Wildkaninchen, Nachpflanzungen) und einen Ernteausfall durch Lieferung von Naturalien gleicher Art und Güte auszugleichen.

§ 8

Hege des Niederwilds und Mitwirkung bei Regelungen zum Wildtierabschuss

1. Der Verpächter und der Pächter treffen zum Schutz des Niederwildes hiermit folgende Zielvereinbarung:
 - a) Der Pächter verpflichtet sich, der Hegegemeinschaft „Unteres Remstal“ beizutreten und bei Aktionen dieser mitzuwirken (Artenschutzwochen, Aufruf zum Monitoring, Modellregion „Allianz für Niederwild“, etc.). Ziel ist eine revierübergreifende Zusammenarbeit, sowie der Austausch mit angrenzenden Revieren.
 - b) Der Pächter verpflichtet sich eine aktive Prädatorenbejagung (insbesondere von Waschbär- und Fuchspopulationen) im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten durchzuführen. Die Jagd- und Schonzeiten nach §10 DVO JWMG sind zu berücksichtigen. Ziel ist es, den Prädationsdruck von seltenen Offenlandarten (sog. Niederwild) wie dem Rebhuhn zu nehmen. Weitere Offenlandarten, vor allem bodenbrütende Vogelarten (z.B. Feldlerche), sollen ebenfalls davon profitieren. Eine Verwertung der Felle erlegter Raubsäuger soll nach Möglichkeit angestrebt werden.
 - c) Der Pächter verpflichtet sich bei Hegemaßnahmen die zu Gunsten von Niederwild und anderen Offenlandarten umgesetzt werden sollen, sich an fachlichen Ratschlägen der LAZBW-Wildforschungsstelle, des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg oder der

Hegegemeinschaft „Unteres Remstal“ zu halten. Ziel ist eine fachgerechte Umsetzung von Hegemaßnahmen zur Aufwertung der Offenland-Lebensräume.

- d) Der Verpächter verpflichtet sich bei Planungen und Maßnahmen im Außenbereich die Belange des Niederwilds und anderer Offenlandarten zu berücksichtigen. Ziel ist die Lebensraumentwertung durch Bau- und Infrastrukturmaßnahmen so gering wie möglich zu halten und durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.
 - e) Pächter und Verpächter verpflichten sich den jeweils anderen Vertragspartner über Vorkommen von Rebhühnern auf der Gemarkung der Stadt Fellbach einmal jährlich zu unterrichten. Ziel ist es, etwaige Hegemaßnahmen schwerpunktmäßig in den Bereichen der Vorkommen zu realisieren.
2. Der Verpächter und der Pächter regeln hinsichtlich des Wildtierabschlusses im Pachtgebiet Folgendes:
- a) Pächter und Verpächter verpflichten sich, zu Beginn eines jeden Pachtjahres im Rahmen einer Rehwildbewirtschaftung ohne behördlichen Abschussplan (RobA) eine Zielvereinbarung über den Abschuss von Wild im Pachtgebiet nach § 34 Abs. 2 Satz 1 JWMG zu treffen. Die Zielvereinbarung wird sich jeweils strukturell an das in der Anlage 2 beigefügte Muster anlehnen. Diese Zielvereinbarung wird in ihrer jeweils aktuell vereinbarten Fassung zum Bestandteil dieses Vertrages.
 - b) Der Pächter führt über erlegte und verendete Wildtiere eine Streckenliste (vgl. § 35 Abs. 6 JWMG), aus der sich insbesondere auch die Bemühungen des Pächters zur Erfüllung der Zielvereinbarung im Sinne von Ziff. 1 ergeben. Diese ist jeweils zum Ende des Pachtjahres unaufgefordert dem Verpächter vorzulegen.
 - c) Die nach § 35 Abs. 6 JWMG zu führende Streckenliste ist dem Verpächter halbjährlich unaufgefordert vorzulegen, wenn erhöhte Wildschäden auf die Nichteinhaltung der Zielvereinbarung hindeuten.

§ 9

Wildschadensverhütung im Wald

1. Pächter und Verpächter führen jährliche Waldbegehungen (unter Hinzuziehung des zuständigen Forstamtes / des zuständigen Försters) durch, um sich über geplante forstwirtschaftliche Verjüngungskulturen und die daraus folgenden Maßnahmen zur Bejagung abzustimmen. Die Termineinladung erfolgt jeweils durch den Verpächter.
2. Der Pächter verpflichtet sich, in Abstimmung mit dem Verpächter/Forst und auf deren Anweisung geeignete Maßnahmen zur Wildschadensverhütung in bewaldeten Bereichen des Pachtgegenstandes zu dulden und zu unterstützen. Zu schützen sind insbesondere die Hauptbaumarten Eiche, Kiefer und Douglasie. Hierzu können beispielsweise die folgenden Maßnahmen gehören:
 - Anlage von Weisergattern,
 - Auswertung der Ergebnisse von Vegetationsgutachten als Grundlage für die Abschussquote und
 - mögliche zusätzliche Durchführung revierübergreifender Drückjagden.
3. Der Pächter ist verpflichtet, ggf. eintretende Beeinträchtigungen durch Maßnahmen der Waldbewirtschaftung zu dulden.

4. Der Pächter verpflichtet sich, alles zu tun, um die im Bereich des Jagdbogens vorhandenen und neu entstehenden eingezäunten Kulturen laufend von schadensverursachendem Wild freizuhalten. Wird solches Wild innerhalb der Zäune festgestellt, hat der Pächter unverzüglich für die Entfernung des Wildes zu sorgen. Nach Ablauf einer vom Verpächter gesetzten Frist hat dieser das Recht, auf Kosten des Pächters das Austreiben des Wildes zu veranlassen. Das Recht auf Ersatz entstandenen Schadens bleibt unberührt.

§ 10

Pflicht zur Teilnahme an Drückjagden auf Schwarzwild

Der Pächter verpflichtet sich, mit seiner Jagdfläche an gemeinsamen Drückjagden auf Schwarzwild teilzunehmen. Die Notwendigkeit zur Durchführung solcher Drückjagden wird vom Verpächter nach Prüfung der Höhe der Schwarzwildpopulation und der Schwarzwildschäden festgestellt.

§ 11

Kündigung des Vertrags

1. Der Verpächter kann den Jagdpachtvertrag vor Ablauf der Pachtzeit fristlos kündigen, wenn
 - a) der Pächter nach § 66 JWMG oder §§ 292 bis 294 des Strafgesetzbuches rechtskräftig verurteilt worden ist,
 - b) dem Pächter nach § 69 JWMG die Ausübung der Jagd rechtskräftig verboten worden ist,
 - c) der Pächter schwer gegen gesetzliche Bestimmungen über die Ausübung der Jagd verstößt,
 - d) ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn der Pächter trotz einmaliger Abmahnung des Verpächters erneut gegen Bestimmungen dieses Vertrags und/oder Pflichten aus diesem Vertrag verstößt, die zuvor Gegenstand der Abmahnung waren oder wenn der Pächter mit der Bezahlung der Jagdpacht (einschließlich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer) nach vorheriger Zahlungsaufforderung oder in Rechnung gestellter Wildschadensverhütungskosten länger als drei Monate im Verzug ist,
 - e) über das Vermögen des Pächters ein Insolvenzverfahren eröffnet oder dieses mangels Masse abgewiesen wurde.
2. Der Verpächter kann den Jagdpachtvertrag gegenüber dem Pächter, nach Maßgabe des § 584 BGB, mit halbjähriger Frist auf das Ende des Pachtjahres kündigen, wenn
 - a) der Pächter wiederholt (zwei Mal oder mehr) oder gröblich gegen eine Zielvereinbarung über den Abschuss von Wild oder gegen die Pflichten zur Hege des Niederwildes und Prädatorenbejagung verstößt,
 - b) der Pächter wiederholt (zwei Mal oder mehr) oder gröblich gegen Rechtsvorschriften, behördliche Anordnungen oder Vorgaben des Jagdpachtvertrags zur Fütterung oder Kirmung verstößt.
3. Im Falle der Kündigung nach den Nrn. 1 und 2 hat der Pächter die Mehrkosten einer erneuten Verpachtung zu tragen. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Verpächters bleiben unberührt.

4. Wird die Jagdausübung durch Rechtsverordnung oder Satzung gemäß § 32 Abs. 5 Landeswaldgesetz oder § 33 Abs. 3 Landeswaldgesetz i. d. F. vom 21. Juni 2019 (GBl. S. 161, 162) auf ganzer oder einem Teil der Fläche des Jagdbogens beschränkt, so sind beide Vertragsparteien berechtigt, den Jagdpachtvertrag unverzüglich auf das Ende des Pachtjahres zu kündigen, in dem die Verordnung oder Satzung in Kraft tritt.
5. Die Möglichkeit beider Vertragsparteien, den Jagdpachtvertrag unter den Voraussetzungen des § 313 BGB wegen Störung der Geschäftsgrundlage oder aufgrund § 314 BGB aus wichtigem Grund kündigen zu können, bleibt unberührt.
6. Im Falle der Insolvenz finden die §§ 108 ff. der Insolvenzordnung entsprechende Anwendung.

§ 12 Tod des Pächters

Beim Tode des Pächters erlischt der Jagdpachtvertrag; § 23 JWMG findet keine Anwendung. Sind mehrere pachtende Personen vorhanden, gilt im Fall des Todes einer pachtenden Person für den/die verbleibenden Mitpächter § 22 JWMG mit der Maßgabe, dass der Verpächter berechtigt ist, gegenüber dem/den verbleibenden Pächter(n) den Jagdpachtvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Die Kündigung muss unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von dem Kündigungsgrund erfolgen.

§ 13 Mehrheit von Pächtern

1. Mehrere Pächter sind verpflichtet, auf die Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag im guten Einvernehmen hinzuwirken.
2. Die Parteien des Jagdpachtvertrages sind sich klarstellend darüber einig, dass der Verpächter zu einer Kündigung gemäß § 11 dieses Vertrages oder gemäß den gesetzlichen Bestimmungen gegenüber sämtlichen pachtenden Personen insgesamt gleichermaßen berechtigt ist, auch wenn der Kündigungsgrund nur bei einer der pachtenden Personen vorliegt oder auf Pflichtverletzungen nur einer der pachtenden Personen zurückzuführen ist.

§14 Sonstige Regelungen

1. Der Pächter wird in der Ausübung seiner Jagdmaßnahmen dem Umstand besondere Berücksichtigung schenken, dass der im Pachtgegenstand befindliche Wald Erholungswald ist und mit einer ständigen starken Frequentierung durch erholungssuchende Bürger zu rechnen ist.
2. Der Pächter hat die Anlage von Ablenkungsfütterungen und Kurrungen dort zu unterlassen, wo eine Konzentration schadensverursachender Wildarten in der Nähe verbissempfindlicher Flächen die Folge sein könnte. Das Auslegen von Salzlecken an Naturverjüngungen, Kulturen oder in deren unmittelbarer Nähe ist zu unterlassen.
3. Nachteile, die durch die Verpachtung des Rechts zur Ausübung der Ziegenbeweidung auf dem Landschaftsschutzgebiet „Steppenheide“ entstehen, berühren den Verpächter nicht.
4. Jagdeinrichtungen dürfen nicht mit Nägeln an Bäumen befestigt werden.

5. Die KFZ-Kennzeichen alle Jagdausübungsberechtigten sind dem zuständigen Förster mitzuteilen.
6. Die jeweils geltenden Reh- beziehungsweise Rotwildrichtlinien des Landes sind zu beachten.
7. Der Pächter verpflichtet sich, bezogen auf den Jagdbogen, überfahrenes Wild wegzuräumen und ordnungsgemäß zu beseitigen beziehungsweise zu verwerten.

§ 15 Schriftform

1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dasselbe gilt für Erklärungen, Zustimmungen, Genehmigungen u. ä. die innerhalb des Pachtverhältnisses abgegeben oder erteilt werden.
2. Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Regelungen enthält, gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die einschlägigen jagdrechtlichen Vorschriften sowie die Bestimmungen des BGB über Pacht und Miete.

§16 Verarbeitung und Veröffentlichung personenbezogener Daten

1. Mit Unterzeichnung des Vertrages, erklärt sich der Pächter damit einverstanden, dass die erhobenen personenbezogenen Daten zum Zwecke der Vertragsdurchführung gespeichert und verarbeitet werden dürfen.
2. Die Veröffentlichung personenbezogener Daten erfolgt durch Einwilligung des Pächters. Näheres regelt die Einverständniserklärung zur Veröffentlichung personenbezogener Daten (siehe Anlage 3).

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird der Bestand des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch ihren Sinn entsprechende rechtswirksame Bestimmungen zu ersetzen.

Fellbach, den _____

Verpächter:

Pächter:

Vorstehender Vertrag ist gemäß § 18 Satz 1 JWVG angezeigt worden. Beanstandungen werden nicht erhoben.

Backnang, den _____

Kreisjagdamt _____

Anlage 1

Lageplan des jeweiligen Jagdbogens

Zielvereinbarung

Rehwildbewirtschaftung ohne behördlichen Abschussplan nach § 34 Absatz 2 JWMG

zwischen

der Jagdgenossenschaft Fellbach, vertreten durch den Gemeinderat der Stadt Fellbach, dieser vertreten durch

Bürgermeisterin Beatrice Soltys

und

.....
(Jagdausübungsberechtigte Person/en)

Festlegung **Gesamtabschuss mit / ohne Aufteilung Alter / Geschlecht**

Sechsjahres-Zeitraum vom 01. April 2023 bis 31. März 2029

Abschuss Vorjahreszeitraum (Stück)	Festlegung Gesamtabschuss (Stück)	*Davon Böcke / Gaisen- Schmalrehe / Kitz

- Motivation für die Bewerbung

.....

- Motivation für die aktive Einbringung in das Rebhuhnschutzprogramm

.....

Anlage 3**Einverständniserklärung zur Verarbeitung und Veröffentlichung personenbezogener Daten durch die Stadt Fellbach (Art. 7 Absatz 1 EU-DSG-VO)****1. Zuständige Stelle**

Stadtverwaltung Fellbach
Bürgermeisterin
Marktplatz 1
70734 Fellbach

Telefon: 0711-58 51 219 oder bm.soltys@fellbach.de

Wir versichern hiermit, dass die von uns durchgeführte Datenverarbeitung auf der Grundlage geltender Gesetze erfolgt und für die Durchführung der Dienstleistung notwendig ist. Darüber hinaus benötigt es für jede weitere Datenerhebung Ihrer Zustimmung.

Die Daten werden nach Abschluss der Pachtlaufzeit am 31.03.2029 gelöscht.

2. Meine personenbezogenen Daten:

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Wohnort

Telefonnummer/n

E-Mail-Adresse/n

dürfen für folgende Zwecke verwendet werden:

- Zusendung / Übermittlung von Einladungen / Newslettern
- ergänzende Informationen zur eventuellen Verlegung oder Absage von Veranstaltungen
- Verwendung und Weitergabe dieser Daten für ähnliche Zwecke innerhalb der Stadtverwaltung
- Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt Fellbach, auf der Facebook-Seite der Stadt Fellbach, in der Fellbacher Zeitung und im amtlichen Nachrichtenblatt „Stadtanzeiger“

Ihre Daten können gemäß § 16 des Pachtvertrages an Einwohner weitergegeben werden, um Sie im Falle eines Wildschadens oder Fragen bezüglich der Wildschadensverhütung kontaktieren zu können.

Darüber hinaus erfolgt eine Weitergabe oder ein Verkauf der Daten an Stellen außerhalb der Stadtverwaltung nicht!

3. Bilder und Videos

Hiermit stimme ich zu, dass

- Bilder, auf denen ich zu sehen bin, auf der Homepage der Stadtverwaltung, auf der Facebook-Seite der Stadt Fellbach, in der Fellbacher Zeitung und im amtlichen Nachrichtenblatt „Stadtanzeiger“ veröffentlicht werden dürfen.
- Videos, in denen ich zu sehen bin, auf der Homepage der Stadtverwaltung, auf der Facebook-Seite der Stadt Fellbach, in der Fellbacher Zeitung veröffentlicht werden dürfen.

4. Widerrufsmöglichkeit:

Sie haben das Recht, diese Einwilligung jederzeit ohne Angabe einer Begründung bei der oben in Ziffer 1 genannten Stelle für die Zukunft zu widerrufen.

Darüber hinaus besteht für die von Ihnen erhobenen Daten gemäß der EU-Datenschutzgrundverordnung grundsätzlich ein Auskunftsrecht, Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und auf Übertragbarkeit sowie ein allgemeines Widerspruchsrecht.

Der Unterzeichnende hat das Recht, dieser Einwilligungserklärung nicht zuzustimmen. Da unser Dienst jedoch auf die Verarbeitung der genannten Daten angewiesen ist, würde eine Nichtunterzeichnung eine Inanspruchnahme des Dienstes ausschließen. Die Nichtbereitstellung der personenbezogenen Daten hat zur Folge, dass eine abschließende Prüfung Ihres Antrages / Erledigung Ihres Anliegens nicht möglich ist.

Für weitere Informationen erreichen Sie den externen Datenschutzbeauftragten der Stadt Fellbach unter datenschutz@fellbach.de.

Hiermit stimmt der Unterzeichnende der Verarbeitung seiner Daten durch die Stadtverwaltung Fellbach zu und bestätigt über seine Rechte belehrt worden zu sein.

Fellbach, den _____

Unterschrift